



ZRK 2005-072

Der Vizepräsident: Daniel Riedo
Die Richterinnen: Erika Kobel-Itten; Chiarella Rei Ferrari
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 22. September 2005

in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Abteilung LSVA, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
Abgabeperioden 1. August 2004 bis 3. März 2005;
Sicherstellung

Sachverhalt:

A.- Die Einzelfirma A Transporte fuhr mit ihren Zugfahrzeugen unter anderem Anhänger der Firma X. AG, domiziliert in B, in die oder durch die Schweiz. Über den Inhaber der A Transporte, ... A, wurde am 31. Januar 2005 der Konkurs eröffnet. Am 2. März 2005 wurde die C Transporte GmbH in das Handelsregister des Kantons D eingetragen. Gesellschafter dieser Firma sind ... A und dessen Ehefrau. Die C Transporte GmbH übernahm acht Zugmaschinen der A Transporte und fuhr nun ihrerseits Anhänger der X. AG in oder durch die Schweiz.

B.- Der A Transporte wurde von der Zollverwaltung für die Abgabep perioden August 2004 bis März 2005 (1. bis 3. März) die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Betrag von total Fr. 217'895.-- in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen wurden nicht bezahlt.

C.- Mit Verfügung vom 3. Juni 2005 verlangte die Oberzolldirektion (OZD) von der X. AG als gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) solidarisch haftende Firma für den anteilmässigen Abgabebetrag für die von der Firma A Transporte verwendeten Sattelanhänger die Sicherstellung (innert Frist von zehn Tagen) von Fr. 190'000.-- für den Zeitraum August 2004 bis März 2005. Einer allfälligen Beschwerde entzog die OZD die aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die Sicherstellung innert Frist nicht geleistet wird, drohte die OZD die Einleitung des Arrestvollzugs durch das Betreibungsamt bzw. die Verweigerung der Weiterfahrt oder die Beschlagnahmung der Fahrzeuge beim Grenzübertritt an. Die OZD begründete diese Verfügung damit, dass der Halter eines Anhängers solidarisch hafte, wenn der Halter des Zugfahrzeuges zahlungsunfähig ist. Die A Transporte habe hauptsächlich Sattelanhänger der Firma X. AG verwendet, welche mit ausländischen Kontrollschildern immatrikuliert seien. Dies sei aufgrund der Deklarationen der Fahrleistungen festgestellt worden. Die anteilmässige LSVA für die Sattelanhänger der X. AG betrage circa Fr. 190'000.--.

D.- Über den Betrag von Fr. 190'000.-- wurde am 7. Juni 2005 durch die D Kantonalbank eine Generalbürgschaft erbracht.

E.- Gegen die Sicherstellungsverfügung der OZD vom 3. Juni 2005 lässt die X. AG (Beschwerdeführerin) am 9. Juni 2005 Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) führen mit den Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, die Beschwerdeführerin sei nicht aufzufordern, eine Sicherheit zu hinterlegen, eventualiter sei sie zu verpflichten, eine Sicherheit von Fr. 150'000.-- zu hinterlegen und subeventualiter sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Weiter lässt sie den Antrag stellen, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, falls diesem Begehren nicht entsprochen werden könne, seien vorsorgliche Massnahme anzuordnen. In rechtlicher Hinsicht legt die Beschwerdeführerin unter anderem dar, dass grundsätzlich der Halter des Zugfahrzeugs für die LSVA hafte, die Halterin des Anhängers hafte höchstens solidarisch. Somit hätte zunächst die C Transporte GmbH als neue Halterin der Zugmaschinen und primär Haftbare aufgefordert werden müssen, die Sicherstellung zu hinterlegen. Die OZD begründe denn auch nicht, weswegen von der C Transporte GmbH keine Zahlung zu erwarten sei. Die Beschwerdeführerin sei ihren Pflichten betreffend LSVA nachgekommen, indem sie diese an die A Transporte bezahlt habe. Das Vertrauen der Beschwerdeführerin in die Auskünfte und das Verhalten des Konkursamtes, welches die Fahrzeuge der A Transporte durch die C Transporte GmbH benützen liess und auch nie die Solidarhaftung der Beschwerdeführerin geltend gemacht habe, sei zu schützen und die Beschwerdeführerin müsse die LSVA nicht doppelt (einmal an die A Transporte und einmal an die OZD) bezahlen. Weiter stelle die in Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV normierte Haftung des Halters des Anhängers einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsгарantie

dar. Es mangle an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für diese solidarische Haftung des Halters der Anhänger und ebenfalls für dessen Verpflichtung zur Sicherstellung. Weiter fehle es an einem öffentlichen Interesse für den Grundrechtseingriff sowie an der Verhältnismässigkeit. Könne der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wonach die Sicherstellungsverfügung gar nicht zulässig sei, sei diese zumindest auf den Betrag von Fr. 150'000.-- zu beschränken.

F.- Mit Vernehmlassung vom 25. Juli 2005 schliesst die OZD auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Sie hält fest, die Firma A Transporte habe in der Zeit vom 1. August 2004 bis 3. März 2005 ausschliesslich Sattelanhänger im Auftrage der Beschwerdeführerin transportiert. Der Betrag von Fr. 190'000.-- ergebe sich aus Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV, wonach der Halter eines Anhängers im Umfang des Gesamtgewichtes des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometern solidarisch hafte. Die Ausstände der A Transporte für die fraglichen Perioden beliefen sich auf über Fr. 217'000.--. Der Anteil der Anhänger betrage circa 90 Prozent dieser Summe. Den Vorbringen der Beschwerdeführerin hält die OZD entgegen, die Vorgehensweise des Konkursamtes liege nicht im Kompetenzbereich der OZD und es hätten auch keine Gespräche der OZD mit dem Konkursamt stattgefunden. Die LSVA sei in der Zeit vom 1. August 2004 bis 3. März 2005 nicht bezahlt worden. Eine doppelte Zahlung habe somit nicht stattgefunden. Zusammenfassend stellt die OZD fest, dass die A Transporte zahlungsunfähig und die Beschwerdeführerin als Halterin der Anhänger und Auftraggeberin für die Transporte solidarisch haftbar sei.

G.- In der (unaufgefordert eingereichten) Replik vom 11. August 2005 macht die Beschwerdeführerin insbesondere geltend, sie habe die LSVA gegenüber der A Transporte immer bezahlt und nicht gewusst, dass diese die Beträge nicht weitergeleitet habe. Es finde entgegen der Ansicht der OZD sehr wohl eine doppelte Bezahlung der LSVA-Beträge statt, wenn sie nun verpflichtet werde, die Beträge auch noch an die OZD zu bezahlen.

H.- Mit Eingabe vom 29. August 2005 teilt die OZD der ZRK mit, sie verzichte auf eine Duplik und orientiert darüber, dass sie gegen die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. August 2005 das ordentliche Nachforderungsverfahren im Rahmen der Solidarhaftung eingeleitet habe. Die konkrete Nachforderung belaufe sich auf insgesamt Fr. 194'554.85, was ungefähr dem Betrag der angefochtenen Sicherstellungsverfügung vom 3. Juni 2005 entspreche. Im genannten Schreiben vom 12. August 2005 an die Beschwerdeführerin informiert die OZD diese zur Gewährung des rechtlichen Gehörs über ihre Absicht, den Betrag von Fr. 194'554.85 bei ihr nachzufordern. Wolle die Beschwerdeführerin auf eine Stellungnahme verzichten und wünsche sie auch keine formelle Nachforderungsverfügung, wird sie aufgefordert, den genannten Betrag innert 30 Tagen zu überweisen.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidungswesentlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Entscheide der OZD betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG; SR 641.81) i.V.m. Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) der Beschwerde an die ZRK. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung der OZD frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Das Beschwerdeverfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG grundsätzlich nach diesem Gesetz.

2.- a) Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden und eidgenössischen Rekurskommissionen kommt der Beschwerde im Allgemeinen aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Immerhin kann einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung durch die verfügende Behörde entzogen werden, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Verfügungen über Geldleistungen, welchen immer eine nicht entziehbare aufschiebende Wirkung zukommt (André Moser, in: Moser/ Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a. M. 1998, Rz. 3.15). Vorbehalten bleiben schliesslich Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, nach denen eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 55 Abs. 5 VwVG). Art. 48 Abs. 3 SVAV sieht ausdrücklich vor, dass der Beschwerde gegen eine Sicherstellungsverfügung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Als *lex specialis* geht diese Regelung dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, vor (vgl. zum Ganzen Entscheid der ZRK vom 28. Mai 2004 i.S. M. [ZRK 2004-018], E. 2; Zwischenentscheid der ZRK vom 16. Januar 2004 i.S. H. AG [ZRK 2003-200]; Moser, a.a.O., Rz. 3.14).

Für den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bleibt damit kein Raum. Aus der vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in Art. 48 Abs. 3 SVAV gewählten Formulierung „Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung“ ist zu schliessen, dass eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde in allen Fällen von Sicherstellungsverfügungen spezialgesetzlich ausgeschlossen ist. Hätten nach dem Willen des Gesetzgebers diesbezügliche Ausnahmen zulässig sein sollen, so hätte er dies entsprechend festhalten müssen, so wie er dies in anderen Gesetzen getan hat (siehe Entscheid der ZRK vom 28. Mai 2004, a.a.O., E. 2; Zwischenentscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission [SRK] vom 18. November 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.50, E. 2b). Das Gesuch der Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu

erteilen, ist daher - wie im Übrigen die ZRK im Schreiben vom 27. Juni 2005 bereits mitgeteilt hat - abzuweisen.

b) Ebenfalls war den Anträgen um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (im Falle der Abweisung des Begehrens um aufschiebende Wirkung) nicht zu entsprechen. Dem Antrag, die Sicherstellung müsse hinterlegt bleiben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides, ist wegen seiner Zwecklosigkeit nicht stattzugeben. Aufgrund des provisorischen Charakters der Sicherstellungsverfügung, welche wieder dahin fällt, wenn und soweit im ordentlichen Verfahren festgestellt wird, dass die Forderung nicht oder nicht im angenommenen Umfang besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. September 2003, veröffentlicht in Steuer-Revue [StR] 2004 S. 40 ff., E. 3.3; Entscheid der ZRK vom 18. August 2005 i.S. R. [ZRK 2005-056], E. 3a mit Hinweisen), ist die OZD nämlich auch ohne spezielle Anordnung durch die ZRK nicht berechtigt, vor einem rechtskräftigen Entscheid über die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin über die sichergestellte Summe zu verfügen. Gleichfalls verfehlt der restliche Teil des Begehrens sein Ziel, wonach die Beschwerdeführerin verlangte, dass die OZD bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides den Arrestvollzug nicht einleiten respektive den Fahrzeugen die Weiterfahrt nicht verweigern und diese auch nicht beschlagnahmen dürfe. Nachdem der Aufforderung zur Sicherheitsleistung über den Betrag von Fr. 190'000.-- mit der Leistung einer Generalbürgschaft durch die D Kantonalbank nachgekommen worden ist, hat die OZD keinen Anlass mehr, weitere Zwangsmassnahmen zu ergreifen; in Ziffer 4 der Verfügung der OZD vom 3. Juni 2005 werden solche Mittel ausdrücklich nur für den Fall angedroht, dass die verlangte Sicherheit nicht geleistet wird. Auch die OZD gibt in der Vernehmlassung an, eine Beschlagnahmung sei nicht vorgesehen. Ebenso irrelevant ist somit die Darlegung der Beschwerdeführerin, dass ihre Anhänger nicht an der Weiterfahrt gehindert, beschlagnahmt bzw. verarrestiert werden dürften, weil diese geleast seien. Die ZRK hat folglich die verlangten vorsorglichen Massnahmen zu Recht nicht angeordnet.

3.- a) Gemäss Art. 85 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) kann der Bund auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit diese Verkehrsart der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind. Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird seit dem 1. Januar 2001 auf den im In- und Ausland immatrikulierten (in- und ausländischen) schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben (Art. 3 SVAG). Der Bundesrat regelt den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (Art. 10 Abs. 1 SVAG).

b) Der Bundesrat kann Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, Sicherungsmassnahmen und vereinfachte Verfahren vorsehen. Die Bestimmungen von Art. 123 und 124 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG; SR 631.0) betreffend Sicherungsmassnahmen sind sinngemäss anwendbar (Art. 14 Abs. 1 und 2 SVAG). Von seiner Kompetenz Gebrauch machend hat der Bundesrat verordnet, dass die Vollzugsbehörden Abgaben, Zinsen und Kosten, auch solche, die weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen können, wenn deren Bezahlung

als gefährdet erscheint oder die abgabepflichtige Person mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist (Art. 48 Abs. 1 SVAV).

aa) Die Sicherstellungsverfügung besteht in einer behördlichen Massnahme mit dem Zweck, dem Gemeinwesen Sicherheit für einen abgaberechtlichen Anspruch zu verschaffen, dessen Verwirklichung aus bestimmten äusseren Gründen als gefährdet erscheint. Der gefährdete Anspruch braucht weder fällig noch rechtskräftig zu sein, doch muss sich dessen Begründetheit immerhin als wahrscheinlich erweisen und darf sich der Betrag nicht als übertrieben herausstellen. Bei der Prüfung, ob das Bestehen einer sicherzustellenden Forderung wahrscheinlich ist, braucht die Begründetheit nicht materiell geprüft zu werden; eine prima facie Prüfung reicht aus. Durch die Sicherstellungsverfügung soll dafür gesorgt werden, dass der Abgabeanspruch bei Eintritt der Fälligkeit bzw. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids tatsächlich realisiert werden kann (Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, veröffentlicht in VPB 67.47, E. 2c).

Art. 48 SVAV stellt eine sogenannte „Kann-Vorschrift“ dar. Der Verwaltung kommt also bei deren Handhabung ein relativ weiter Ermessensspielraum im Sinne eines Entschliessungsermessens zu (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 431). Allerdings muss die gegen einen Abgabepflichtigen erlassene Sicherstellungsverfügung auch verhältnismässig sein. Die Behörde soll sich keines strengeren Zwangsmittels bedienen, als es die Umstände verlangen (vgl. BGE 124 I 44 f. E. 3e; 123 I 121 E. 4e; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 140 Rz. 391). Dies gilt vorab einmal für die Höhe der verlangten Sicherheit. Sicherstellungsverfügungen müssen in jedem Fall ihren provisorischen Charakter behalten und den voraussichtlich geschuldeten Abgaben Rechnung tragen (Entscheid der ZRK vom 13. Februar 2001, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 610, E. 2a). Die Rechtsmittelinstanz hat nur zu prüfen, ob der Sicherstellungsbetrag nicht offensichtlich übersetzt ist.

bb) Art. 48 Abs. 1 Bst. a SVAV nennt den Gefährdungstatbestand der Sicherstellung. Es muss eine Gefährdung der Abgabeforderung bestehen; allerdings ist nach dem Wortlaut der Verordnung („erscheint“) die Gefährdung der Abgabeforderung nur glaubhaft zu machen (Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2003 [2A.59/2003], E. 3.1). Eine solche Gefährdung braucht nicht in einem nach aussen sichtbaren Verhalten des Abgabepflichtigen zu liegen. Bereits eine objektive Gefährdung - ohne dass dem Pflichtigen eine entsprechende Absicht nachgewiesen wird - kann eine Sicherstellungsverfügung rechtfertigen. Dagegen reicht eine Gefährdung ausschliesslich zufolge schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners nicht aus. Notwendig sind vielmehr bestimmte gefährdende Handlungen, deren Effekt dem Staatswesen das zur Deckung seiner Ansprüche nötige Vermögen entzieht (vgl. Kurt Amonn, Sicherung und Vollstreckung von Steuerforderungen, in: Beiträge zum SchKG, Banken- und Steuerrecht, Bern 1997, S. 251 f. mit Hinweis; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 332 f.). Eine weite Auslegung des Gefährdungstatbestandes entspricht grundsätzlich der Natur der Schwerkverkehrsabgabe. Denn diese basiert auf dem Prinzip der Selbstde-

klaration (Art. 11 Abs. 1 SVAG, Art. 22 f. SVAV; vgl. Entscheide der ZRK vom 28. Mai 2004, a.a.O., E. 3b, vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 2c).

cc) Der zweite Sicherstellungsgrund besteht im Zahlungsverzug der abgabepflichtigen Person. Nach dem Wortlaut von Art. 48 Abs. 1 Bst. b SVAV würde allein die Tatsache des Zahlungsverzugs den Erlass einer Sicherstellungsverfügung rechtfertigen. Da dem Staat ordentliche Inkassomassnahmen zur Verfügung stehen, genügt unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsgebots (E. 3b/aa hievor) wohl einzig eine schlechte Zahlungsmoral des Abgabepflichtigen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 48 Abs. 1 Bst. b SVAV. Vielmehr bedarf es zur Rechtfertigung der Sicherstellung der Abgabe infolge Zahlungsverzugs einer weitergehenden Gefährdung. Diese kann in der speziellen Situation des Abgabepflichtigen, z.B. in seiner feststehenden bzw. drohenden Überschuldung oder in der Höhe der aufgelaufenen Abgabenschuld bestehen. Die Beurteilung des Gefährdungscharakters eines Zahlungsverzugs richtet sich nach den konkreten Umständen und ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Entscheide der ZRK vom 28. Mai 2004, a.a.O., E. 3b, vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 2c; Thomas Kaufmann, Die Sicherstellung von Mehrwertsteuern, in ASA 67 S. 620; Jürg Wernli, mwst.com, Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2000, N. 15 zu Art. 70).

dd) Die Frage, ob der Erlass einer Sicherstellungsverfügung zulässig war, ist nach Massgabe der Verhältnisse zu entscheiden, wie sie sich im Zeitpunkt der Sicherstellungsverfügung präsentiert haben (Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 4c; Entscheid der SRK vom 7. August 1997, veröffentlicht in VPB 62.47, E. 2b).

ee) Unter den genannten Voraussetzungen ist es grundsätzlich zulässig, auch künftige Abgaben sicherzustellen, wenn sie sehr wahrscheinlich anfallen (vgl. Entscheid der ZRK vom 15. März 2004 i.S. K. AG [ZRK 2003-167], E. 2f; Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 2c).

c) aa) Gegenstand der Abgabepflicht der LSVA sind nach Art. 3 SVAG Motorfahrzeuge und Anhänger. Art. 5 Abs. 1 SVAG bezeichnet mit Bezug auf inländische Fahrzeuge den Halter abschliessend als abgabepflichtig, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich den Fahrzeugführer. Alle mitgeführten Anhänger müssen vom Fahrzeugführer am Erfassungsgerät deklariert werden (Art. 17 Abs. 1 SVAV). Die Abgabe für mitgeführte Anhänger ist vom Halter des Zugfahrzeugs zu deklarieren und zu bezahlen (Art. 17 Abs. 3 SVAV).

Der Bundesrat kann neben dem gemäss Art. 5 Abs. 1 SVAG abgabepflichtigen Halter weitere Personen als solidarisch haftbar erklären (Art. 5 Abs. 2 SVAG). So sind laut Art. 36 Abs. 1 SVAV neben dem Halter für die Abgabe solidarisch haftbar: a) der Halter eines Zugfahrzeuges für einen mitgeführten fremden Anhänger; b) der Halter eines Anhängers, wenn der Halter des Zugfahrzeuges zahlungsunfähig ist: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer; c) die Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit; d) für die Abgabe einer aufgelösten oder sich im Konkurs- oder Nachlassverfahren befindenden juristischen Person oder

Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses; e) für die Abgabe einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person. Auch diese Aufzählung der für die Schwerverkehrsabgabe mithaftenden Personen ist abschliessend. Eine Steuernachfolge etwa im Sinne anderer Abgabegesetze des Bundes sieht die Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe nicht vor (Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 3).

bb) Der Kreis jener Personen, von denen Sicherheitsleistung verlangt werden darf, ist nach der Rechtsprechung der ZRK aufgrund des strengen Gesetzmässigkeitsprinzips im Bereich des Abgaberechts mit Bezug auf die Abgabepflichtigen (vgl. Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 14) auf die vom Gesetz vorgesehenen Halter und die Mithaftenden zu beschränken (Entscheidung der ZRK vom 28. Mai 2004, a.a.O., E. 3a/bb; vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 3). Positiv ausgedrückt bedeutet dies, dass sowohl gegenüber dem Halter als auch gegenüber den solidarisch Haftenden, also gegenüber allen Zahlungspflichtigen, die Sicherstellung unter den gegebenen Voraussetzungen verfügt werden darf. Eine entsprechende Rechtsprechung betreffend Sicherstellung bei Mithaftenden existiert ebenfalls in Bezug auf andere Steuer- und Abgabearten (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2000 [2A.606/1999], E. 4b, 4e: Sicherstellung gemäss Art. 123 ZG durch einen solidarisch Haftbaren; Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2003 [2A.59/2003], E. 3.2: Sicherstellung der direkten Bundessteuer durch die solidarisch haftende Ehegattin; Entscheid der SRK vom 25. Juni 1996, veröffentlicht in ASA 65 S. 930, E. 4a: Sicherstellung der Verrechnungssteuer durch Mithaftenden).

cc) Im Verfahren betreffend Sicherstellungsverfügung ist neben dem Bestand und der Höhe der sicherzustellenden Forderung (vorne E. 3b/aa) namentlich auch die Zahlungspflicht – und im Besonderen die solidarische Haftung – nicht abschliessend zu prüfen, sondern die Rekurskommission hat sich auf eine prima facie Würdigung zu beschränken. Es genügt, wenn die Haftungsvoraussetzungen im Sicherstellungsverfahren glaubhaft gemacht werden (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2000 [2A.606/1999], E. 4b, 4e [betreffend eine Sicherstellung nach Art. 123 ZG]).

4.- Im vorliegenden Fall ist abzuklären, ob die OZD berechtigt war, von der Beschwerdeführerin als Halterin der Anhänger Sicherstellung für die LSVA im Umfang von Fr. 190'000.-- zu verlangen.

a) Über ... A, den Inhaber der A Transporte, ist am 31. Januar 2005 der Konkurs eröffnet worden. ... A war im vorliegend in Frage stehenden Zeitraum Halter der Sattelschlepper und mithin für die gesamte Abgabe gemäss Art. 5 Abs. 1 SVAG sowie Art. 17 Abs. 3 SVAV grundsätzlich abgabe- und zahlungspflichtig. Für die solidarische Haftung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV wird Zahlungsunfähigkeit des Halters der Zugfahrzeuge verlangt; eine solche liegt im Falle des Konkurses eindeutig vor (zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit siehe etwa Peter Agner/Beat Jung/Gotthard Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer

[DBG], 1995, N. 2 zu Art. 13; Marius Schraner, Zürcher Kommentar, Teilband V 1e, Die Erfüllung der Obligation, Zürich 2000, N. 14 zu Art. 83 OR). Die Beschwerdeführerin wurde somit als Halterin der Anhänger solidarisch haftbar für die LSVA im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer.

Nach der dargelegten Rechtsprechung (E. 3c/bb) ist die OZD im Allgemeinen berechtigt, die solidarisch haftenden Personen auch zur Sicherstellung der Abgabe heranzuziehen. Dies hat insbesondere für die gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV solidarisch haftende Halterin der Anhänger zu gelten.

b) Als Nächstes ist abzuklären, ob die Voraussetzungen einer Sicherstellungsverfügung im Sinne von Art. 48 SVAV erfüllt sind, namentlich ein Sicherstellungsgrund nach Abs. 1 der genannten Norm vorliegt.

aa) Nachdem sich der Inhaber der A Transporte zum Zeitpunkt der Sicherstellungsverfügung in Konkurs befand, ist offensichtlich, dass prinzipiell ein solcher Sicherstellungsgrund besteht. Die OZD hatte der Einzelfirma für die Abgabeperioden August 2004 bis März 2005 (1. bis 3. März) die LSVA im Betrag von total Fr. 217'895.-- in Rechnung gestellt (vgl. Liste der Rechnungen in der Vernehmlassung der OZD). Diese Rechnungen wurden nicht beglichen. Die Zahlung der Abgaben ist im Falle des Konkurses des Abgabepflichtigen eindeutig gefährdet, es sind sowohl Bst. a als auch Bst. b von Art. 48 Abs. 1 SVAV erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die OZD in der Verfügung nicht näher angegeben hat, welchen Sicherstellungsgrund sie anrufen möchte. Nach Art. 48 Abs. 2 SVAV hat die Sicherstellungsverfügung den Rechtsgrund der Sicherstellung anzugeben. Nach der Rechtsprechung der ZRK ist für eine solche Verfügung eine minimale Begründung zu fordern, so reicht es nicht aus, einzig den Sicherstellungsgrund anzugeben. Vielmehr hat die Zollverwaltung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzulegen, weshalb sie Sicherheiten verlangt. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltung leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dabei kann sich die Begründung aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 1b mit Hinweisen; BGE 122 IV 14 E. 2c; BGE 119 Ia 269). Die OZD hat in der Sicherstellungsverfügung nur ausgeführt, dass die A Transporte in Konkurs geraten sei und zum Zeitpunkt des Konkurses neun LSVA-Rechnungen noch nicht bezahlt gewesen seien. Der Sicherstellungsgrund wurde somit nicht genauer umschrieben und namentlich die Norm nicht genannt. Jedoch vermag in einem Fall, in dem ein Sicherstellungsgrund wegen Konkurses des Abgabepflichtigen dermassen offensichtlich gegeben ist, diese knappe Begründung trotzdem zu genügen. Zudem wurden in der Vernehmlassung die Umstände etwas näher erläutert (auch wenn der Sicherstellungsgrund und die anwendbare Norm nach wie vor nicht ausdrücklich genannt wurden) und die Beschwerdeführerin hat der ZRK eine Replik erstattet, in welcher sie zur Vernehmlassung Stellung genommen hat. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs könnte damit auch als geheilt gelten (Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 1998, veröffentlicht in ASA 67 S. 727, E. 3c;

Entscheid der ZRK vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 1b; siehe auch Entscheid der SRK vom 19. August 1998, veröffentlicht in VPB 63.30 E. 5b S. 288).

bb) Es bleibt zu klären, ob eine Sicherstellung durch Solidarschuldner im Sinne von Art. 36 Abs. 1 SVAV ohne weiteres verlangt werden kann, wenn ein Sicherstellungsgrund in der Person des primär Abgabepflichtigen, also beim Halter des Zugfahrzeugs, gegeben war oder ob vorausgesetzt ist, dass die Bezahlung der Abgabe durch den solidarisch Haftenden selbst gefährdet ist, ob mithin auch dem Solidarschuldner ein gefährdendes Verhalten angelastet werden muss.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit Sicherstellungen gemäss Art. 123 Abs. 1 Satz 1 ZG darf die Sicherstellung verfügt werden, wenn der zollrechtliche Anspruch durch das Verhalten des Zollpflichtigen als gefährdet erscheint oder wenn der Zollpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Das Bundesgericht hat erwogen, dass bei Vorliegen einer dieser Bedingungen jeder Zahlungspflichtige zur Sicherstellung verhalten werden könne. Überdies fordere das Gesetz nicht, dass diese Voraussetzungen gerade in der Person des durch die Sicherstellungsverfügung in Anspruch genommenen Zahlungspflichtigen erfüllt seien. Erforderlich sei ein besonderes Verhalten mindestens eines Zollpflichtigen, welches die zollrechtlichen Ansprüche als gefährdet erscheinen lässt (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2000 [2A.606/1999], E. 4g; BGE 64 I 344 E. 2, 4). Gleiches hat mutatis mutandis für die Sicherstellung im Bereich der Schwerverkehrsabgabe zu gelten, erklärt doch Art. 14 Abs. 2 SVAG diesen Art. 123 ZG betreffend Sicherungsmassnahmen hier für sinngemäss anwendbar. Dies umso mehr als Art. 48 Abs. 1 Bst. a SVAV lediglich generell fordert, dass die Bezahlung gefährdet sein muss, es wird nicht präzisiert, dass die Gefährdung vom zur Sicherstellung Verpflichteten selbst ausgehen muss. Auch Art. 48 Abs. 1 Bst. b SVAV drängt diesbezüglich keinen anderen Schluss auf. Darf nach der Rechtsprechung der ZRK (oben E. 3c/bb) die Sicherstellung grundsätzlich gegenüber den solidarisch Haftenden verfügt werden, so ist folgerichtig, dass dies ohne die zusätzliche Voraussetzung der Gefährdung der Abgabe durch den Solidarschuldner selbst zulässig ist. Im Rahmen der vom Verordnungsgeber geregelten Solidarhaftung riskieren die Solidarschuldner ihre Inanspruchnahme für die Abgaben (namentlich) für den Fall, dass der primär Abgabepflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; gleichermassen tragen sie aber auch das Risiko, zur Sicherstellung verpflichtet zu werden, wenn der Halter des Zugfahrzeugs die Bezahlung der Abgabe gefährdet hat. Diese relativ weitgehende Anwendbarkeit der Sicherstellungsverfügung rechtfertigt sich besonders unter dem Gesichtspunkt, dass sie lediglich eine vorsorgliche, provisorische Massnahme darstellt, welche die Frage der Zahlungspflicht und des Bestandes der Forderung der OZD nicht präjudiziert.

Zusammengefasst ist nicht erforderlich, dass der Solidarschuldner die Gefährdung des Abgabebezugs selbst verursacht hat bzw. ein Sicherstellungsgrund in seiner Person gegeben ist. Vorliegend braucht somit nicht geprüft zu werden, ob bei der Beschwerdeführerin selbst Sicherstellungsgründe bestehen. Die OZD war folglich ermächtigt, gegenüber der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Solidarhaftung nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV eine Sicherstellungsverfügung zu erlassen.

c) Im Folgenden ist auf weitere Einwände der Beschwerdeführerin einzugehen, mit welchen sie die prinzipielle Unzulässigkeit der Sicherstellungsverfügung zu begründen versucht.

aa) Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, bevor sie zur Sicherstellung in Anspruch genommen werden könne, müsse zuerst die neue Halterin der Zugfahrzeuge, die C Transporte GmbH, aufgefordert werden, Sicherheit zu leisten. Die C Transporte GmbH ist jedoch entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht „primär haftbar“ für die LSVA. Abgabepflichtig für die vorliegend in Frage stehende Forderung, welche die Zeit vor dem Übergang der Fahrzeuge auf die C Transporte GmbH betrifft, war die A Transporte bzw. ... A (vgl. auch E. 4a). Die C Transporte GmbH ist nicht Rechtsnachfolgerin der A Transporte, sondern nur neue Halterin der Zugfahrzeuge. Ob die neue Halterin vorliegend überhaupt haftbar wäre für die Abgaben, muss nicht entschieden werden (vgl. diesbezügliche Rechtsprechung in den Entscheiden der ZRK vom 28. Mai 2004, a.a.O., E. 3b, vom 9. Oktober 2002, a.a.O., E. 2c), denn wie dargelegt ist die Beschwerdeführerin ohnehin solidarisch haftbar und kann ihre Inanspruchnahme nicht mit dem Hinweis auf einen anderen allenfalls ebenso (solidarisch) haftbaren Dritten verhindern. Unter diesen Umständen braucht auch die Frage nicht geklärt zu werden, ob die OZD betreffend die Perioden August 2004 bis März 2005 gegenüber der C Transporte GmbH überhaupt Sicherstellungsverfügungen erlassen hat (aus dem Dossier ist hierzu nichts zu entnehmen).

bb) Weiter legt die Beschwerdeführerin dar, sie sei ihren Pflichten betreffend LSVA nachgekommen, indem sie diese an die A Transporte bezahlt habe. Durch die Sicherstellung komme es jedoch nun zu einer Doppelzahlung (einmal an die A Transporte und einmal an die OZD). Das Vertrauen der Beschwerdeführerin in die Auskünfte und das Verhalten des Konkursamtes sei zu schützen und eine Doppelzahlung müsse schon deswegen ausgeschlossen sein. Überdies macht die Beschwerdeführerin geltend, für die solidarische Haftung des Halters des Anhängers, und insbesondere die damit allenfalls verbundene zweifache Zahlung der LSVA, mangle es an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Weiter stelle die Haftung des Halters des Anhängers einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie dar. Auch deswegen mangle es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die solidarische Haftung sowie die Sicherstellungsverfügung. Weiter fehle es an der Verhältnismässigkeit und am öffentlichen Interesse am Grundrechtseingriff.

Diese Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen im Grunde nicht die Sicherstellungsverfügung, sondern die zugrunde liegende Abgabeforderung und deren materielle Begründetheit. Es ist daran zu erinnern, dass der Bestand der sicherzustellenden Forderung und die Zahlungspflicht, auch die solidarische, im vorliegenden Verfahren nicht materiell, sondern nur prima facie geprüft wird (siehe E. 3b/aa und 3c/cc). Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten materiellen Fragen der unzulässigen „Doppelzahlungspflicht“, der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die solidarische Haftung, der Verletzung von Grundrechten usw. können im ordentlichen Nachbezugsverfahren eingewendet und geprüft werden. Im Rahmen der vorliegend anwendbaren prima facie Prüfung konnte keine offensichtliche Unbegründetheit der geltend gemachten Abgabeforderung bzw. der Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin festgestellt werden,

die Solidarhaftung gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV ist von der OZD nach dem Gesagten zu Recht bejaht worden und die Sicherstellungsverfügung war zulässig.

Zum Einwand der unzulässigen „Doppelzahlung“ kann immerhin das Folgende angemerkt werden: Nach dem Gesagten (E. 4b) ist die Sicherstellungspflicht des Halters des Anhängers sachgerecht, wenn der Halter des Fahrzeugs die LSVA nicht bezahlt hat und er zudem zahlungsunfähig ist. Der Verweis auf die „unzulässige Doppelzahlung“ vermag diese Sicherstellungspflicht nicht in Frage zu stellen. Gegenüber der OZD mussten und müssen die Abgaben keineswegs zweimal abgeliefert werden – was erst recht im Zusammenhang mit der provisorischen Sicherstellungsverfügung gilt. Die (nach Ansicht der Beschwerdeführerin) „erste“ Zahlung der LSVA an die A Transporte betrifft hingegen das vorliegend nicht interessierende, zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der konkursiten Einzelfirma. Was die Berufung auf Treu und Glauben anbelangt, ist festzustellen, dass einerseits keinerlei Vertrauensgrundlage ersichtlich ist, welche geeignet war, bei der Beschwerdeführerin eine rechtsrelevante Erwartung betreffend die Sicherstellungspflicht auszulösen. Andererseits müsste sich die OZD ein allfälliges – vorliegend aber nicht belegtes - Verhalten des Konkursamtes ohnehin nicht entgegenhalten lassen. Das Konkursamt ist offensichtlich nicht die zuständige Behörde, um Auskünfte oder Zusicherungen in LSVA-Angelegenheiten zu geben. Auskünfte des Konkursamtes (oder auch unterlassene Information durch jenes) könnten deswegen nicht zur Bindung der OZD aufgrund des Vertrauensprinzips führen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 674 ff.).

d) Für den Fall, dass ihrer Ansicht nicht gefolgt werden könne, wonach die Sicherstellungsverfügung insgesamt nicht zulässig sei, verlangt die Beschwerdeführerin die Reduktion des sicherzustellenden Betrages auf Fr. 150'000.--. Zur Begründung bringt sie vor, sie habe an die A Transporte für die gesamte von der OZD angerufene Periode nur in diesem Umfang LSVA bezahlt und es sei nicht damit zu rechnen, dass der Betrag höher ausfallen könne.

aa) Zur Begründung des Sicherstellungsbetrags legte die OZD in der Verfügung vom 3. Juni 2005 dar, der Deklaration der Fahrleistungen sei zu entnehmen gewesen, dass die A Transporte „*hauptsächlich*“ Sattelanhänger der Beschwerdeführerin verwendet habe. Die anteilmässige LSVA für die Anhänger betrage circa Fr. 190'000.--. In der Vernehmlassung erläutert die OZD weiter, die Ausstände der A Transporte für die Zeit vom 1. August 2004 bis 3. März 2005 würden Fr. 217'895.-- betragen. Der Anteil der Anhänger belaufe sich auf 90% dieser Summe, womit sich im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV der Betrag von Fr. 190'000.-- ergebe. Anders als in der Sicherstellungsverfügung wird nun von der OZD vorgetragen, die Firma A Transporte habe „*ausschliesslich*“ Sattelanhänger „*im Auftrag der Beschwerdeführerin*“ transportiert. In der Zusammenfassung schliesst die OZD, die Beschwerdeführerin sei als Halterin und Auftraggeberin für die Transporte solidarisch haftbar (mit Verweis auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV). Im Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 12. August 2005 führte die OZD wiederum aus, aufgrund der Deklaration der Fahrleistungen sei festgestellt worden, dass die Firma A Transporte ausschliesslich Sattelanhänger der Beschwerdeführerin respektive in deren Auftrag verwendet habe.

Aus diesen uneinheitlichen Ausführungen der OZD ergibt sich zumindest, dass die A Transporte sowohl Anhänger der Beschwerdeführerin als Halterin als auch von Dritthaltern transportiert hat, wobei in der zweiten Konstellation – immer gemäss Darstellung der OZD – die Beschwerdeführerin als Auftraggeberin figurierte. Dieses Bild bestätigt sich aufgrund der Zusammenstellung aller Fahrten der A Transporte in der Beilage zur Eingabe der OZD vom 29. August 2005 (Beilage zum Schreiben der OZD an die Beschwerdeführerin vom 12. August 2005); daraus erhellt, dass die Beschwerdeführerin nur betreffend einem (wenn auch überwiegenden) Teil der von der A Transporte benutzten Anhänger tatsächlich Halterin war.

bb) Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV, auf welchen sich die OZD ausschliesslich beruft, ist nur der Halter der Anhänger solidarisch haftbar für die LSVA und dies überdies lediglich im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer. Diese Regelung gilt hingegen nicht für eine Auftraggeberin und es ist auch keine andere Bestimmung ersichtlich, welche die solidarische Haftung von Auftraggebern begründen würde. Von der Beschwerdeführerin durfte somit nur für den Abgabebetrag betreffend Fahrten mit ihren eigenen Anhängern (also wo die Beschwerdeführerin Halterin ist) Sicherstellung verlangt werden, nicht aber – wie die OZD dies getan hat - für den Betrag, der auf Anhänger anderer Halter entfällt, letzteres unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin die Transporte in Auftrag gegeben hat. Die Summe der gemäss der genannten Liste der OZD aufgrund von Fahrten mit Anhängern Dritter veranschlagten LSVA ergibt knapp Fr. 50'000.--. Damit erweist sich die Darstellung der Beschwerdeführerin als glaubhaft, wonach die auf ihre Anhänger entfallende LSVA nur ungefähr Fr. 150'000.-- betrage. Der OZD ist die Glaubhaftmachung der Summe von Fr. 190'000.-- hingegen nicht gelungen. Die Begründetheit des von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Betrages von Fr. 150'000.-- erweist sich aufgrund der prima facie Würdigung durch die ZRK insgesamt als wahrscheinlicher. Es ergibt sich, dass der Sicherstellungsbetrag den voraussichtlich geschuldeten Abgaben nicht genügend Rechnung trägt. Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und die Sicherstellungsverfügung auf den Betrag von Fr. 150'000.-- zu reduzieren.

5.- Die Verfahrenskosten bestehen in der Regel aus einer Spruch- und einer Schreibgebühr (vgl. Art. 1 ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VKV; SR 172.041.0]). Sie sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Unterliegt diese nur teilweise, werden die Verfahrenskosten ermässigt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 VKV). Der teilweise unterlegenen Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich angesichts der teilweisen Gutheissung, die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.-- auf Fr. 2'300.-- zu reduzieren. Die OZD hat der teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Diese ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 8 VKV und aufgrund der Tatsache, dass sich die teilweise Gutheissung nicht auf den Hauptantrag der Beschwerdeführerin bezieht, auf Fr. 800.-- festzulegen.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 9. Juni 2005 gegen die Sicherstellungsverfügung der Oberzolldirektion vom 3. Juni 2005 wird im Sinne der Erwägungen im Umfang von Fr. 40'000.-- gutgeheissen.
- 2.- Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und die Sicherstellungsverfügung der Oberzolldirektion vom 3. Juni 2005 bestätigt.
- 3.- Die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Zollrekurskommission im reduzierten Betrage von Fr. 2'300.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet. Der Überschuss von Fr. 700.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
- 4.- Die Oberzolldirektion hat der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Zollrekurskommission eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.-- zu entrichten.
- 5.- Dieser Entscheid wird der Beschwerdeführerin und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzurei-

chen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Riedo

Sonja Bossart